



# Amtsblatt für die Samtgemeinde Nenndorf

---

Jahrgang 2023, Ausgabe Nr. 2

Bereitgestellt in Bad Nenndorf am 31.03.2023

---

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
<b>A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf</b>	<b>10</b>
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Nenndorf	10
Neuwahl des Behinderten- und Seniorenbeirates der Samtgemeinde Nenndorf	12
<b>B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf</b>	<b>13</b>
--	
<b>C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste</b>	<b>13</b>
--	
<b>D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst</b>	<b>14</b>
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Minchens Garten", einschl. örtlicher Bauvorschriften	14
Redaktionelle Korrektur der 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohnhorst	16
<b>E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld</b>	<b>17</b>
Redaktionelle Korrektur der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Suthfeld	17
Redaktionelle Korrektur der 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Suthfeld	17
<b>F Sonstige Bekanntmachungen</b>	<b>18</b>
--	

## **A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf**

### **4. SATZUNG**

#### **zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Nenndorf**

Aufgrund §§ 10, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), § 20 des Nieders. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883), sowie § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.12.2022 (BGBl. I S. 2146) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 23. Februar 2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

In **§ 2 Abs. 2 S. 1 Buchst. a)** wird die Zeitangabe „08.00 Uhr“ durch „07.30 Uhr“ ersetzt. Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

**§ 2 Abs. 3** erhält folgende Fassung:

„Ergänzend zu den Betreuungszeiten nach Absatz 2 können Früh- und/oder Spätdienste in einem zeitlichen Umfang von jeweils 30 oder 60 Minuten eingerichtet werden. Soweit darüber hinausgehend Bedarf für eine Erweiterung von Sonderzeiten besteht, können weitere Früh- oder Spätdienste eingeführt werden. Die Inanspruchnahme von Früh- und/oder Spätdiensten kann zum 31.01. oder zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt oder verändert werden.“

In **§ 2 Abs. 4** werden nach den Worten und Ziffern „in den Absätzen 2 und 3“ das Wort und die Ziffer „Satz 1“ eingefügt.

**§ 2 Abs. 7** erhält folgende Fassung:

„Die Kindertagesstätten werden während der Sommerferien längstens für drei Wochen, sowie innerhalb der Weihnachtsferien geschlossen. Weitere Schließzeiten können im Einzelfall für einzelne Tage angeordnet werden. Die Schließzeiten sollen insgesamt einen Zeitraum von 5 Wochen im Kindergartenjahr nicht übersteigen. Betriebsbedingte Schließungen sind hiervon ausgenommen.“

In **§ 3 Abs. 2 S. 1** werden die Worte „gewöhnlichen Aufenthalt“ durch das Wort „Hauptwohnsitz“ ersetzt.

**§ 3 Abs. 6** erhält folgende Fassung:

„Abmeldungen für Krippen- oder Kindergartenplätze bedürfen der Schriftform und sind zum 14. oder zum Ende eines Monats möglich. Die Erklärung ist mit einer Frist von 4 Wochen abzugeben.“

**§ 3 Abs. 7** erhält folgende Fassung:

„Abmeldungen für Hortplätze bedürfen der Schriftform und sind zum Ende eines Schuljahres oder zum 31.01. möglich. Aus wichtigem Grund (Wegzug, Erkrankung) kann der Hortplatz vorzeitig aufgegeben werden. Die Erklärung ist mit einer Frist von 4 Wochen abzugeben.“

In **§ 4 Abs. 1** wird der Halbsatz „wenn im Bedarfsfall die Verabreichung von Medikamenten erforderlich werden kann“ gestrichen.

In **§ 5 Abs. 1 Buchst. b)** werden nach dem Wort „Benutzungsgebühren“ die Worte „oder der Kostenbeitrag für das Mittagessen“ eingefügt.

**§ 8 Abs. 2** erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühren für die Betreuungsangebote in den Kindertagesstätten betragen monatlich:

**Krippe**

Vormittagsbetreuung von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr	204,00 €
Ganztagsbetreuung von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr	330,00 €
Sonderzeit 30 Minuten (Früh- oder Spätdienst)	14,00 €
Sonderzeit 60 Minuten (Früh- oder Spätdienst)	28,00 €
Weitere Sonderzeiten je ½ Stunde	14,00 €

**Kindergarten, soweit die Betreuungszeit von 8 Stunden überschritten wird**

Sonderzeit 30 Minuten (Früh- oder Spätdienst)	30,00 €
Sonderzeit 60 Minuten (Früh- oder Spätdienst)	60,00 €
Weitere Sonderzeiten je ½ Stunde	35,00 €

**Hort**

Einheitlicher Tarif	210,00 €“
---------------------	-----------

**§ 8 Abs. 5 S. 1** erhält folgende Fassung:

„Soweit in den Kindertagesstätten ein Mittagessen angeboten wird, ist ein Kostenbeitrag von 85 € (Krippe) bzw. 89 € (Kindergarten und Hort) zu leisten.“

**§ 8 Abs. 6** erhält folgende Fassung:

„Haben Kinder keinen Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach § 28 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bzw. § 34 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), § 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) i.V.m § 34 SGB XII oder besteht für Kinder kein entsprechender Anspruch nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und wird glaubhaft gemacht, dass die Zahlung der Gebühr für das Mittagessen dennoch eine erhebliche Härte darstellt, kann auf Antrag eine Ermäßigung oder Befreiung gewährt werden.“

In **§ 9 Abs. 2** wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 8 Absatz 5 Satz 6 bleibt unberührt.“

**§ 11** wird gestrichen.

## **Artikel II**

Diese 4. Änderungssatzung tritt am 01. Mai 2023 in Kraft.

Bad Nenndorf, 23. Februar 2023

**SAMTGEMEINDE NENNDORF  
DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER**

**MIKE SCHMIDT**

---

### **Neuwahl des Behinderten- und Seniorenbeirates der Samtgemeinde Nenndorf**

Der Behinderten- und Seniorenbeirat vertritt die Interessen und Belange der älteren Generation und Menschen mit Beeinträchtigung in der Samtgemeinde Nenndorf. Nach einer Auflösung des Beirates im letzten Jahr sollen in Kürze neue Mitglieder für den Beirat gewählt werden.

Die Neuwahl findet im Rahmen einer Delegiertenversammlung statt. Der Behinderten- und Seniorenbeirat besteht aus 7 Mitgliedern. Mindestens drei Mitglieder müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben; mindestens drei Mitglieder sollen von einer Behinderung persönlich oder aufgrund der Nähe zu einer dritten Person oder Personengruppe betroffen sein.

Die Mitglieder des Behinderten- und Seniorenbeirates müssen ihren Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde Nenndorf haben. Sie dürfen nicht als stimmberechtigtes Mitglied in einem der politischen Gremien in der Samtgemeinde Nenndorf oder ihren Mitgliedsgemeinden vertreten sein. Die Wiederwahl bereits tätiger Beiratsmitglieder ist möglich. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

Alle Vereine und Institutionen, die in der Behinderten- und/oder Seniorenarbeit in der Samtgemeinde Nenndorf tätig sind, sowie die ortsansässigen Senioren- und Pflegeeinrichtungen werden gebeten, bis zu zwei Delegierte für die Delegiertenversammlung zu benennen. Einzelpersonen können sich selbst als Delegierte nominieren und an der Wahl teilnehmen.

Die Delegierten sind bis spätestens 11.04.2023 bei der Samtgemeinde Nenndorf, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, Email: [petra.schwaiger@nenndorf.de](mailto:petra.schwaiger@nenndorf.de) schriftlich anzumelden. Die Schriftform wird auch durch die Übermittlung per Email gewahrt. Von einer telefonischen Mitteilung wird gebeten, Abstand zu nehmen. Bei der Meldung sollen neben der benennenden Institution Vor- und Nachname, Geburtsjahr und Anschrift der/des Delegierten, sowie die von ihr/ihm vertretene Personengruppe (Behinderte und/oder Senioren) angegeben werden.

Zu der Delegiertenversammlung werden die Delegierten gesondert eingeladen.

Bad Nenndorf, 10.03.2023

Samtgemeinde Nenndorf  
Der Samtgemeindebürgermeister  
In Vertretung

Andre Lutz

## **B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf**

--

## **C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste**

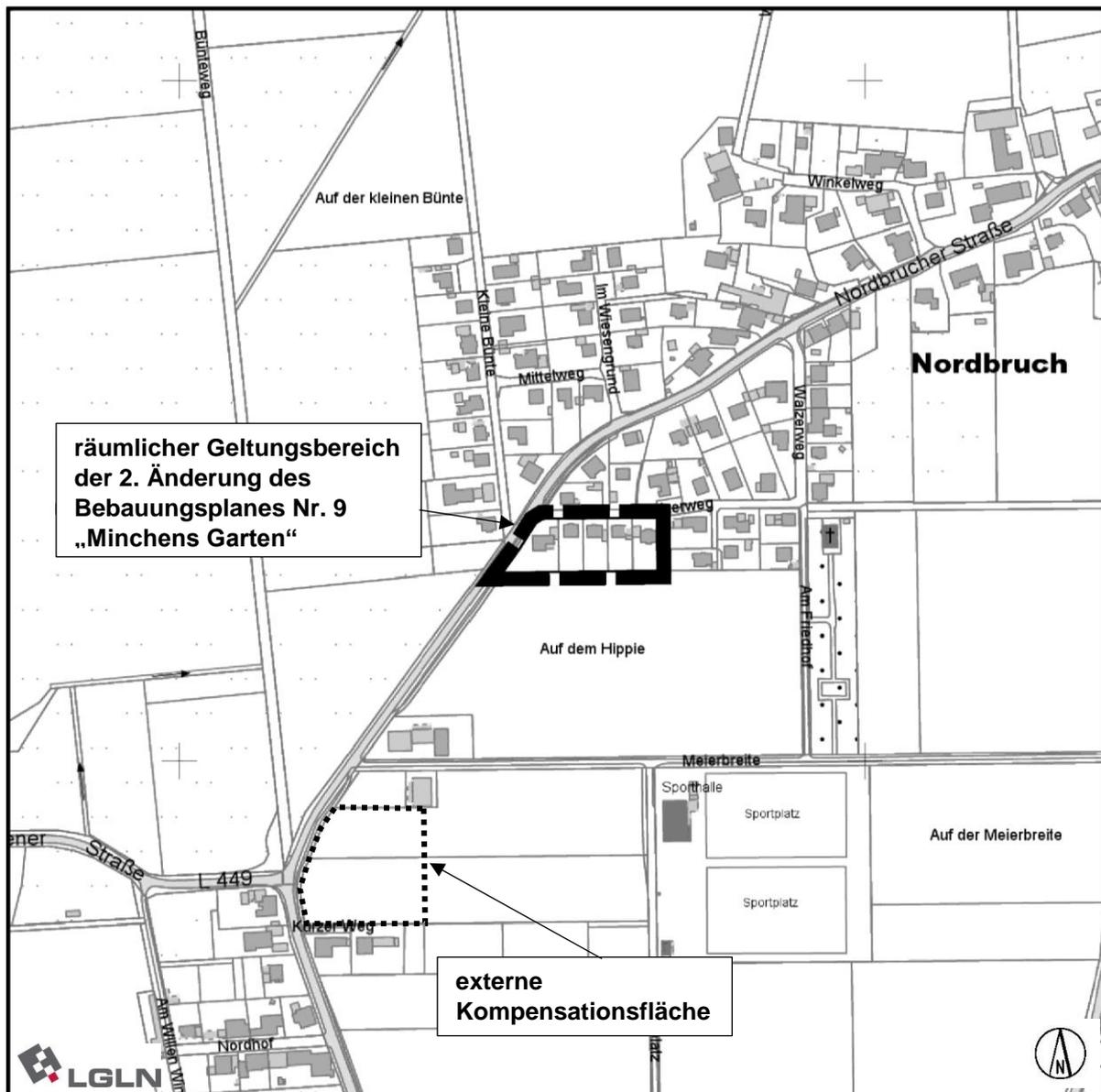
--

## D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst

### 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Minchens Garten", einschl. örtlicher Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Hohnhorst hat in seiner Sitzung am 30.11.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Minchens Garten“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung sowie der Bereich der externen Kompensationsfläche sind in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2019 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Minchens Garten“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

- Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
- Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Minchens Garten“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, nebst Begründung liegt ab sofort bei der Gemeinde Hohnhorst, Ohndorfer Straße 4a, 31559 Hohnhorst, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Hohnhorst und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanungen Auskunft verlangen.

Hohnhorst, den 27.01.2023

Der Gemeindedirektor

gez. Schmidt

**Redaktionelle Korrektur der  
4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohnhorst**

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 2/2023 vom 28.02.2023 auf Seite 16 veröffentlichte 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohnhorst ist fehlerhaft. Dort wurde der § 6 –Verkündungen und Bekanntmachungen neu gefasst. Verkündungen und Bekanntmachungen sind jedoch in § 7 der Hauptsatzung geregelt.

Die Paragraphenbezeichnung zu Artikel 1 lautet richtig:

**“§ 7 Verkündungen und Bekanntmachungen –erhält folgende Fassung“**

„1) ...“

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Hohnhorst, den 08.03.2023

Gemeinde Hohnhorst

Der Gemeindedirektor  
Mike Schmidt

## **E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld**

### **Redaktionelle Korrektur der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Suthfeld**

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 2/2023 vom 28.02.2023 auf Seite 14 veröffentlichte 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Suthfeld ist im Wortlaut des Präambel fehlerhaft. Der Wortlaut lautet richtig:

„Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Suthfeld in seiner Sitzung am 15.02.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:“

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Suthfeld, 24.03.2023  
Gemeinde Suthfeld  
Die Bürgermeisterin

Katrin Hösl

---

### **Redaktionelle Korrektur der 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Suthfeld**

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 2/2023 vom 28.02.2023 auf Seite 14 veröffentlichte 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Suthfeld ist im Wortlaut des Präambel fehlerhaft. Der Wortlaut lautet richtig:

„Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl.S.576) in der zurzeit geltenden Fassung und § 3 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG), in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Suthfeld in seiner Sitzung vom 15.02.2023 folgende Satzung beschlossen:“

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Suthfeld, 24.03.2023  
Gemeinde Suthfeld  
Die Bürgermeisterin

Katrin Hösl

## **F Sonstige Bekanntmachungen**

--

**Herausgeber:**

Samtgemeinde Nenndorf - Der Samtgemeindebürgermeister  
Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf

Tel.: 05723 / 704 – 0, E-Mail: [amtsblatt@nenndorf.de](mailto:amtsblatt@nenndorf.de)

Das elektronische Amtsblatt erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats.  
Der Redaktionsschluss ist jeweils 5 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin.